

Stadt Gelsenkirchen

Rathausplatz 1, 45894 Gelsenkirchen
Telefon: 0209/169-4098

Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

Änderungsgenehmigung
Az. 60/3.2-BG.2019.4.Bol

vom

30.03.2020

für die

Müller's Mühle GmbH
Am Stadthafen 42-50
45881 Gelsenkirchen

**Wesentliche Änderung gem. § 16 BImSchG einer Anlage zum
Mahlen von Nahrungsmitteln der Müller's Mühle GmbH am Standort
Am Stadthafen 42-50, 45881 Gelsenkirchen**

I. Genehmigungstenor

Hiermit erteile ich Ihnen auf Ihren Antrag vom 30.09.2019 (Eingang am 10.10.2019), zuletzt vervollständigt am 14.01.2020) gemäß §§ 6 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – die

Genehmigung

auf dem Grundstück Am Stadthafen 42-50 in 45881 Gelsenkirchen, Gemarkung Heßler, Flur 4, Flurstück 487,

eine Anlage zum Vermahlen von Nahrungsmitteln mit einer Produktionskapazität von 300.000 kg (300 Tonnen) Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß **Nr. 7.21** des Anhangs der 4. BImSchV als Hauptanlage, sowie eine Anlage zum Be- und Entladen von staubenden Schüttgütern, soweit 400.000 kg (400 Tonnen) oder mehr je Tag bewegt werden gemäß **Nr. 9.11.1** des Anhangs der 4. BImSchV als Nebenanlage,

wesentlich zu ändern und geändert zu betreiben.

Im Einzelnen ergeben sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlage sowie die Betriebsweisen aus den im Anhang zu diesem Bescheid aufgeführten Unterlagen.

Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der im Anhang angeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch die nachstehenden Anforderungen dieser Genehmigung Änderungen ergeben.

Folgende Gutachten sind als Anhang Bestandteil der Antragsunterlagen:

- Schallimmissionsprognose Nr. I03 1619 18 – Betrachtung des Gesamtbetriebes - vom 15.07.2019 (uppenkamp und partner)
- Staubimmissionsprognose Nr. I18 1418 18 – Betrachtung des Gesamtbetriebes – vom 01.10.2019 (uppenkamp und partner)
- Bericht zur Feststellung und Beurteilung von Explosionsgefährdungen („Gutachterliche Stellungnahme Explosionsschutz“), Bericht-Nr.: EX-ST_03-19_Rei vom 15.07.2019 (B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH)
- Brandschutzkonzept Nr. 235-006-G-0063-Wt.doc – Neubau einer Produktionsstätte, Projekt Veltins – C – vom 06.08.2019 (Halfkann + Kirchner PartGmbH)

II. Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Anlagenteile, Verfahrensschritte und Nebeneinrichtungen.

Betriebseinheit Nr.:	BE10
Bezeichnung:	Rohfrucht - Annahme und Lagerung
Bestehend aus:	BE11 Lkw-Bahnannahme, BE12 Schiffsannahme, BE13 Rohwarensiloanlage, BE14 Begasungsstationen

Betriebseinheit Nr.:	BE20
Bezeichnung:	Reisverarbeitungsanlage
Bestehend aus:	Reismühle 328 t/d

Betriebseinheit Nr.:	BE30
Bezeichnung:	Hülsenfruchtverarbeitung (108 t/d)
Bestehend aus:	BE31 Bohnenverarbeitung, BE32 Schälanlage, BE33 Sortiererbsen, BE34 Linsenverarbeitung

Betriebseinheit Nr.:	BE40
Bezeichnung:	Fertigproduktanlage
Bestehend aus:	BE42 Reis- und Hülsenfruchtzellen, BE43 Misch-, Transportzellen

Betriebseinheit Nr.:	BE50
Bezeichnung:	Verpackung, Lagerung, Versand
Bestehend aus:	BE51 Abpackanlage, BE52 Fertigwarenlager, BE53 Versand

Betriebseinheit Nr.:	BE60
Bezeichnung:	Nachprodukte, GFK-Zellen
Bestehend aus:	BE61 Reismehl, BE62 Reisfuttermehl, BE63 Mühlen- und Reinigungsabgänge

Betriebseinheit Nr.:	BE70
Bezeichnung:	Vermahlung
Bestehend aus:	BE71 Reis-Vermahlung (47t/d) , BE 72 Feinvermahlung (35 t/d),

Betriebseinheit Nr.:	BE80
Bezeichnung:	Leinsamenanlage
Bestehend aus:	Stabilisierung Leinsaat 15 t/d

BE 90 – Hülsenfruchtveredelung

Betriebseinheit Nr.:	BE91 <i>(Antragsgegenstand)</i>
Bezeichnung:	Annahme + Silos
Bestehend aus:	Lkw-Annahme lose oder in Big Bags, 6 Silozellen für geschälte und 6 Silozellen für ungeschälte Ware (je 45 t)

Betriebseinheit Nr.:	BE92 <i>(Antragsgegenstand)</i>
Bezeichnung:	Schälanlage
Bestehend aus:	Reinigung, Schälung

Betriebseinheit Nr.:	BE93 <i>(Antragsgegenstand)</i>
Bezeichnung:	Vermahlung
Bestehend aus:	Mahlanlage 70 t/d

Betriebseinheit Nr.:	BE94 <i>(Antragsgegenstand)</i>
Bezeichnung:	Fertigproduktsilos
Bestehend aus:	6 Silos je 25 t (0,5 t/m ³)

Betriebseinheit Nr.:	BE95 <i>(Antragsgegenstand)</i>
Bezeichnung:	Verpackung + Lager + Versand
Bestehend aus:	Roboterpalettierer, Lager

Betriebseinheit Nr.:	BE96 <i>(Antragsgegenstand)</i>
Bezeichnung:	Loseverladung
Bestehend aus:	Silo-Lkw-Verladung, 2 Puffersilos je 25 t Kapazität

Genehmigt werden gemäß Antrag vom 30.09.2019 der Neubau einer Produktionsstätte zur Erweiterung der Produktionskapazität für die Vermahlung von Hülsenfrüchten. Die neue Produktionsstätte besteht aus einer Produktionshalle, einer Lagerhalle und einer Loseverladung. In der Produktionshalle sollen zwei Anlagen in Betrieb genommen werden: eine Schälanlage und eine Anlage zur Vermahlung (Kapazität Fertigprodukt 70t/d). Zur Lagerung der ungeschälten und der geschälten Rohware sollen je sechs Silos á 45t (0,6 t/m³) und für die Lagerung der Fertigprodukte sechs Silos je 25t (0,5 t/m³) errichtet werden. Der Warenein- und ausgang wird über zwei LKW-Andockstellen mit Überladebrücken abgewickelt.

III. Vorbehalte, Bedingungen, Befristungen und Genehmigungsinhaltsbestimmungen

- III.1** Die Nebenbestimmungen früherer Genehmigungsbescheide gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- III.2** Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und dem Betrieb der jeweiligen Anlagen begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.

IV. Weitere Nebenbestimmungen

IV.1 Allgemeine Festsetzungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid, oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen, sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder ihrer beauftragten Person jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.
- IV.1.2 Dem Referat Umwelt und dem Referat Bauordnung der Stadt Gelsenkirchen ist der Beginn der Bauarbeiten für das genehmigte Vorhaben schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor Beginn der Bauarbeiten vorliegen.
- IV.1.3 Dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- IV.1.4 Der Betreiber hat besondere Vorfälle und Störungen während der Errichtung und des Betriebes, die wesentliche Veränderungen des Zustandes, der Funktionsfähigkeit oder der Emissionen der Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigung der Nachbarschaft besorgen lassen, unverzüglich fernmündlich dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen (Tel. 0209/169-4098) mitzuteilen. Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störungen erforderlich sind.
- IV.1.5 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

IV.2 Festsetzungen zum Baurecht

- IV.2.1 Bautechnische Nachweise liegen nicht vor. Sie sind dem Referat Bauordnung und Bauverwaltung vor Baubeginn in Form von Prüfberichten vorzulegen.

IV.3 Festsetzungen zum Immissionsschutz

Lärmschutz

- IV.3.1 Die von dem gesamten Betrieb, einschließlich des Fahrzeugverkehrs, verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Betriebes nicht zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm – beitragen. Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel, zu denen die Betriebsgeräusche beitragen, ermittelt nach TA Lärm, vor den Wohnhäusern Freiligrathstraße 1 (IP5) und Kurt-Schumacher-Str. 166 (IP6)

tagsüber 55 dB(A)
nachts 40 dB(A)

sowie vor den schutzbedürftigen Räumen (hier Büros oder Arbeitsplätze an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten) Am Stadthafen 23 (IP4)

tagsüber 65 dB(A)
nachts 50 dB(A)

sowie vor den schutzbedürftigen Räumen (hier Büros oder Arbeitsplätzen an denen sich Personen nicht nur vorübergehend aufhalten) Am Stadthafen 49 (IP3), 51 (IP2) und 60a (IP1)

tagsüber 70 dB(A)
nachts 70 dB(A)

nicht überschreiten.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten (s. Nr. 6.1 TA Lärm). Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet um 06:00 Uhr. Für die Ermittlung der Geräuschimmissionen ist Nr. 6.8 TA Lärm maßgebend.

Die Schallprognose des Sachverständigenbüros uppenkamp und partner, Bericht Nr. I03 1619 18 vom 15. Juli 2019 ist Bestandteil der Antragsunterlagen und zu berücksichtigen.

Luftreinhaltung und Emissionsüberwachung

- IV.3.2 Staubhaltige Abgase sind vor der Ableitung in den freien Luftstrom zu erfassen und Entstaubungseinrichtungen mit Druckdifferenzmessungen und automatischer Reinigung zuzuführen. Die Annahme und Verladung von Waren per LKW darf nur in eingehausten Bereichen stattfinden. Die Abluft dieser Bereiche ist zu erfassen und einer Entstaubungsanlage zuzuführen.

Hiervon ausgenommen sind die diffusen Staubemissionen der Quellen 96_1 und 96_2 der losen Verladung durch Kippenmuldenfahrzeuge (siehe Staubgutachten S. 38).

- IV.3.3 Die Abluft des Betriebes ist entsprechend dem Immissionsschutz-Gutachten – Staubimmissionsprognose für den Neubau einer Produktionsstätte in Gelsenkirchen – des Ingenieurbüros Uppenkamp und Partner, Bericht-Nr.: 118 1418 18 vom 01. Okt. 2019 (Textteil 66 Seiten, Anhang 99 Seiten) zu erfassen. Für die Quellen 90.1, 90.2, 90.3, 90.4, 90.5 muss die Quellhöhe 29,9 m über Flur betragen. Die Austrittsgeschwindigkeit der Abluft muss jeweils über 7 m/s betragen.

- IV.3.4 Die staubförmigen Emissionen im gereinigten Abgas der Anlagen dürfen - bezogen auf Abgas im Normzustand (273,15 K, 1013,25 hPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf – an den Emissionsquellen

EQ 90.2, EQ 90.3 und EQ 90.4

eine Massenkonzentration von 10 mg/m³, sowie an den Emissionsquellen

EQ 10.1, EQ 20.1, EQ 20.2, EQ 20.3, EQ 20.4, EQ 20.5, EQ 20.6, EQ 30.1, EQ 30.2, EQ 30.3, EQ 30.4, EQ 30.5, EQ 30.6, EQ 50.1, EQ 50.2, EQ 50.3, EQ 50.4, EQ 50.5, EQ 50.6, EQ 50.7, EQ 60.1, EQ 70.1, EQ 70.2, EQ 70.3, EQ 80.1, EQ 80.2, EQ 90.1 und 90.5

eine Massenkonzentration von 5 mg/m³ nicht überschreiten.

- IV.3.5 Ab Inbetriebnahme sind innerhalb von 12 Wochen, sowie wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren, Messungen zur Feststellung der staubförmigen Emissionen aus den gefassten und diffusen Emissionsquellen (hier insbesondere Anlieferung von Getreide über einen Greifer) von einer nach § 29 b BImSchG bekannt gegebenen Stelle durchführen zu lassen und dem Referat Umwelt (referat.umwelt@gelsenkirchen.de) vorzulegen.

Auf Antrag kann mit Zustimmung der Überwachungsbehörde auf einzelne Wiederholungsmessungen verzichtet werden.

- IV.3.6 Gemäß §1 in Verbindung mit §3 Absatz 1, Satz 3 der elften Bundesimmissionsschutzverordnung – 11. BImSchV – ist im Abstand von vier Jahren (erstmalig im Jahr 2021) eine Emissionserklärung abzugeben.

Eine Befreiung von der Abgabe einer Emissionserklärung durch die zuständige Überwachungsbehörde ist auf Antrag möglich, soweit im Einzelfall von der Anlage nur in geringem Umfang Luftverunreinigungen ausgehen können.

IV.4 Festsetzungen zum Bodenschutz

- IV.4.1 Alle Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu begleiten. Anfallendes Aushubmaterial ist im Hinblick auf die Entsorgung zu beproben und zu analysieren. Die Ergebnisse der Untersuchung sind der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, (0209/169-4121) zur Prüfung vorzulegen. Die Entsorgungswege (auch Wiedereinbau) sind in Abhängigkeit der Ergebnisse in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) durchzuführen. Der Verbleib der anfallenden Aushubmaterialien ist nachzuweisen. Eine entsprechende Dokumentation ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt nach Abschluss der Arbeiten vorzulegen.
- IV.4.2 Extern anzuliefernder Oberboden für den Bereich der Freiflächen muss nachweislich sauber sein. Es sind die Vorsorgewerte der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung einzuhalten. Ein entsprechender Nachweis (Analytik und Herkunftsort) ist der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) vor Einbau zur Prüfung vorzulegen.
- IV.4.3 Sollten im Rahmen der geplanten Erdbauarbeiten organoleptische Auffälligkeiten angetroffen werden, ist die Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, Frau Dr. Antes (0209/169-4121) entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (§ 2 Mitteilungspflicht Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) unverzüglich zu benachrichtigen.

IV.5 Festsetzungen zum Brandschutz

- IV.5.1 **Objekt- und Grundstückszugänglichkeit (Brandschutzkonzept – BSK – Punkt 4.1.3)**
Soll die Zufahrt mit einer Toranlage verschlossen werden, darf diese nur Verschlüsse haben, welche mit dem Schlüssel A für Überflurhydranten nach DIN 3223 oder mit der Überschießung der „Feuerwehr Gelsenkirchen“ zu öffnen sind.
Auskünfte diesbezüglich erteilt Herr Gulitz, Telefon: 0209/1704-235, thomas.gulitz@gelsenkirchen.de
- IV.5.2 **Rauchableitung (BSK Punkt 4.9.1)**
Das für die Zuluft vorgesehene Tor ist von außen mit einem Schild nach DIN 4066 „Zuluft“ zu versehen
- IV.5.3 **Wandhydranten; Steigleitungen (BSK Punkt 4.11.2)**
Die Einspeisung und die Entnahmestellen sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle festzulegen.

Auskünfte diesbezüglich erteilt Herr Gulitz, Telefon: 0209/1704-235, thomas.gulitz@gelsenkirchen.de

IV.5.4 Sonderlöschmittel (BSK Punkt 4.11.4)

Für den Schadensfall ist ein „Verfahrensablauf im Brandfall“ mit den entsprechenden Unterlagen zu erstellen und mit der Feuerwehr (Referat 37/5 – Einsatzplanung und –lenkung, Bevölkerungsschutz, Forschung; Herr Holzapfel, markus.holzapfel@gelsenkirchen.de) im Voraus abzustimmen.

IV.5.5 Gebäudefunkanlage (BSK Punkt 4.11.5)

Entgegen Punkt 4.11.5 des Brandschutzkonzeptes ist ein Nachweis einer eventuellen Notwendigkeit einer GFA zu erbringen.

Einzelheiten sind im Voraus mit der Feuerwehr (Abteilung Technische Dienste; Herr Martin Wieschen, martin.wieschen@gelsenkirchen.de) abzustimmen.

IV.5.6 Funktionale Steuerungen im Brandfall (BSK Punkt 4.14)

Der geplante zentrale Notausschalter ist mit einem Schild nach DIN 4066 zu kennzeichnen und der Anbringungsort mit der Feuerwehr (Referat 37/5 – Einsatzplanung und –lenkung, Bevölkerungsschutz, Forschung; Herr Holzapfel, markus.holzapfel@gelsenkirchen.de) festzulegen.

IV.5.7 Feuerwehrpläne (BSK Punkt 4.15)

Der existierende Feuerwehrplan (Objektnummer 1539) ist fortzuschreiben und mit der Feuerwehr (Referat 37/5 – Einsatzplanung und –lenkung, Bevölkerungsschutz, Forschung; Herr Holzapfel, markus.holzapfel@gelsenkirchen.de) abzustimmen.

Betriebliche Maßnahmen zur Brandverhütung und Brandbekämpfung sowie zur Rettung von Menschen

IV.5.8 Organisatorisch ist seitens des Betreibers sicherzustellen, dass im Schadensfall die Einsatzkräfte (auch Rettungsdienst) eingewiesen werden.

IV.6 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

IV.6.1 Für Arbeitsbereiche in denen mit dem Auftreten von explosionsfähigen Atmosphären zu rechnen ist, ist ein Explosionsschutzdokument zu erstellen.

Vor der erstmaligen Nutzung der Arbeitsplätze in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Explosionssicherheit durch eine befähigte Person überprüfen zu lassen. Die hierzu beauftragte befähigte Person muss über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet des Explosionsschutzes gemäß der TRBS 1203 Nr. 3.1 verfügen.

IV.6.2 Verkehrswege und Flucht- und Rettungswege dürfen nicht in den Wirkungsbereich einer Druckentlastungsfläche geführt werden.

- IV.6.3 Höher gelegene Arbeitsbereiche müssen über Treppenanlagen mit geradem Verlauf erreichbar sein, dieses gilt auch für Bereiche die nur zur Reparatur-, Kontroll-, Mess-, oder Wartungszwecken begangen werden müssen.
- IV.6.4 Arbeitsbereiche in denen mit dem Absturz aus Höhe zu rechnen ist, müssen mit Einrichtungen ausgestattet sein, die einen wirksamen Schutz gegen Absturz bieten. Auf die Absturzsicherung im Bereich der Dachfläche wird besonders hingewiesen.

V. Hinweise

- V.1** Diesem Bescheid haben die im Anhang aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde gelegen. Jede wesentliche Änderung in Bezug auf Lage, Beschaffenheit und Betrieb bedarf der Genehmigung nach § 16 BImSchG, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen erheblich sein können.
- V.2** Der Betreiber hat gem. § 15 Abs. 1 BImSchG die Änderung der Lage, Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann. Für die Prüfung der Genehmigungsbedürftigkeit des Vorhabens sind der Anzeige Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können.
- V.3** Der Betreiber der Anlage ist gem. § 15 Abs. 3 BImSchG verpflichtet, dem Referat Umwelt der Stadt Gelsenkirchen den Zeitpunkt anzuzeigen, wenn er beabsichtigt, den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.4** Die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, zeitnah nach der Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage einen Termin zur Abnahme der Anlage unter Beteiligung der an dem Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden durchzuführen.
- V.5** Der Baubeginn und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind gemäß §§ 75 (7) bzw. 82 (2) der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - BauO NRW – mindestens eine Woche vorher schriftlich der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.
- V.6** Die Gebühren für die Bauüberwachung bzw. der Bauzustandsbesichtigung nach abschließender Fertigstellung der baulichen Anlagen werden von der Bauaufsichtsbehörde gesondert nach dem Gebührengesetz für das Land NRW (GebG NRW) i.V.m. der Allgemeinen Verwaltungsgebührenverordnung

für das Land NRW (AVwGebO NRW) und des Allgemeinen Gebührentarifs zur AVwGebO NRW in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

- V.7** Dieser Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden.

VI. Kostenentscheidung

Die Antragstellerin trägt die Kosten dieses Verfahrens. Die Verwaltungsgebühr und die Auslagen werden nach den Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – GebG NRW – und der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW vom 03.07.2001, zuletzt geändert am 29.10.2019 (AVerwGebO NRW), berechnet und festgesetzt.

Der Gebührenberechnung liegen, vorbehaltlich der späteren Überprüfung, entsprechend den Angaben der Antragstellerin folgende Kosten für die in der Genehmigung berücksichtigten Anlagenteile zugrunde:

voraussichtliche Errichtungskosten incl. MwSt. (E) 10.948.000,00 €

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

Gebühr bei Errichtungskosten bis zu 50.000.000 €:

Formel: $2750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000)$

$2750 \text{ €} + 0,003 \times (10.948.000 - 500.000) = 34.094,00 \text{ €}$

Die Mindestgebühr der Tarifstelle soll nicht kleiner sein als die Gebühr einer in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eingeschlossenen gebührenpflichtigen behördlichen Entscheidung.

Bei Erteilung der Baugenehmigung durch die Stadt Gelsenkirchen würde auf der Grundlage der angegebenen Herstellungs-/Rohbausumme eine Verwaltungsgebühr nach dem Allgemeinen Gebührentarif – Tarifstelle 2.4.2.3 zum Gebührengesetz für das Land NRW – in Höhe von 16.159,00 € erhoben.

Darüber hinaus ist bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 3 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 zu berücksichtigen, dass 1/10 der Gebühr des erteilten vorzeitigen Beginns nach Tarifstelle 15a 1.2 abgezogen werden soll. Die Gebühr für den vorzeitigen Beginn gem. § 8a BImSchG wurde auf 11.365,00 € festgesetzt.

34.094,00 € - (11.365 x 0,1) = 32.957,50 €

Gebührenfestsetzung:

Somit setze ich als Gebühr fest: 32.957,00 €

Ich bitte Sie, den vorstehenden Betrag bis zum **12.05.2020** unter Angabe des Kassenz Zeichens **8802854201** auf eines der im Anschreiben zu dieser Genehmigung aufgeführten Konten der Stadtkasse Gelsenkirchen zu überweisen.

Ein gesonderter Bescheid ergeht nicht.

Hinweis:

Die Erhebung der Klage entbindet Sie nicht von der Pflicht zur Zahlung.

VII. Begründung

Sie haben mit Antrag vom 30.09.2019 die Genehmigung zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage beantragt. Die vorläufige Vollständigkeit der zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens erforderlichen Unterlagen wurde am 04.12.2019 festgestellt. Die letzte Ergänzung der Antragsunterlagen erfolgte am 14.01.2020.

Die beantragte Genehmigung gemäß §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – BImSchG – umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Bearbeitung von Hülsenfrüchten und einer Anlage zum Mahlen von Nahrungsmitteln mit einer Produktionskapazität von 300.000 kg (300 Tonnen) Fertigerzeugnissen oder mehr je Tag gemäß Nr. 7.21 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 31. Mai 2017.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist auf Grund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz NRW (ZustVU) vom 03.02.2015, die Zuständigkeit der Stadt Gelsenkirchen, Referat Umwelt, gegeben.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bezirksregierung Münster (Arbeitsschutzdezernat)
- Referat Bauordnung
- Referat Feuerwehr
- Gelsenkanal

Die Fragen des technischen Umweltschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft, der Altlasten/des Bodenschutzes sowie der Landschafts- und Grünordnungsplanung hat die Genehmigungsbehörde im Rahmen der eigenen Zuständigkeit geprüft.

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und keine Bedenken gegen die beantragte Erteilung der Genehmigung erhoben; sie haben Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid gemacht.

Die Aufnahme und Gestaltung der Nebenbestimmungen war anhand der Anforderungen des § 12 Abs. 1 BImSchG vorzunehmen, wonach die Genehmigung unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden kann, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Zur Darlegung der Erfüllung der Betreiberpflichten gemäß § 5 BImSchG wurden von Ihnen die folgenden Immissionsschutz-Gutachten vorgelegt:

- Schallimmissionsprognose Nr. I03 1619 18 – Betrachtung des Gesamtbetriebes - vom 15.07.2019 (uppenkamp und partner)
- Staubimmissionsprognose Nr. I18 1418 18 – Betrachtung des Gesamtbetriebes – vom 01.10.2019 (uppenkamp und partner)
- Bericht zur Feststellung und Beurteilung von Explosionsgefährdungen („Gutachterliche Stellungnahme Explosionsschutz“), Bericht-Nr.: Ex-ST_03-19_Rei vom 15.07.2019

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens ist nach § 30 des Baugesetzbuches – BauGB – gegeben, der Standort des Vorhabens liegt nicht innerhalb eines Bauplans, die Umgebung ist als Industriegebiet einzustufen.

Der Betriebsstandort befindet sich im Gültigkeitsbereich des „Luftreinhalteplanes Ruhrgebiet 2011, Teilplan Nord“ der Bezirksregierung Münster. Die dort getroffenen Regelungen hinsichtlich der Staubemissionen im Gültigkeitsbereich des Luftreinhalteplanes haben in diesem Genehmigungsverfahren Berücksichtigung gefunden.

Das Vorhaben fällt nicht in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVPG).

Bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage entsprechend den Antragsunterlagen und den Maßgaben dieses Bescheides ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Als Ergebnis der Prüfung des Antrags ist festzustellen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen.

Die Genehmigung war daher zu erteilen.

VIII. Ihre Rechte (Rechtsbehelfsbelehrung)

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

Brenk

IX. Anhang

zum Genehmigungsbescheid 60/3.2-BG.2019.4.Bol vom 30.März.2020

Inhaltsverzeichnis Antragsunterlagen

Ordner 1

0	Deckblatt Inhaltsverzeichnis	3 Seiten
1	Antragsformulare	
1.1	Formular 1 – Blatt 1,2,3,4	5 Seiten
1.2	Formular 2 – Blatt 1,2	2 Seiten
1.3	Formular 3 – Blatt 1,2	18 Seiten
1.4	Formular 4 – Blatt 1	11 Seiten
1.5	Formular 4 – Blatt 3	6 Seiten
1.6	Formular 5	2 Seiten
1.7	Formular 7	1 Seite
2	Antragsbeschreibung	
2.1	Kurzbeschreibung Stand: 30.09.2019	4 Seiten
2.2	Anlagengliederung	1 Seiten
2.3	Blockdiagramm Größe: A3, Stand: 16.09.2019	1 Seite
3	Pläne	
3.1	Amtlicher Lageplan M. 1:5000 Stand: 26.01.2019	
3.2	Topografische Karte M. 1:25000 Stand: 29.01.2019	
3.3	Lageplan Betriebseinheiten M. 1:500 Stand: 10.09.2019	
3.4	Flächennutzungsplan M. 1:50000 Stand: 17.07.2017	
4	Bauvorlagen	
4.1	Anlage I/1 zur BauPrüfVO – Bauantrag	2 Seiten
4.2	Statistischer Erhebungsbogen	2 Seiten
4.3	Amtlicher Lageplan M. 1:250 Stand: 30.09.2019	
4.4	Berechnung der Abstandsflächen gem. §6 BauONW	7 Seiten
4.5	Flurkarte M. 1:1000 Stand:12.07.2019	
4.6	Lageplan M. 1:250 Stand: 11.09.2019	
4.7	Grundriss M. 1:100 Stand: 11.09.2019	
4.8	Grundriss Bühne 6,08 m M. 1:100 Stand: 11.09.2019	
4.9	Grundriss Bühne 10,64 m M. 1:100 Stand: 11.09.2019	
4.10	Grundriss Bühne 15,58 m M. 1:100 Stand: 11.09.2019	
4.11	Grundriss Dachaufsicht M. 1:100 Stand: 11.09.2019	
4.12	Plan Schnitt 1-1 und Schnitt 2-2 M. 1:100 Stand: 11.09.2019	
4.13	Plan Schnitt A-A und Schnitt B-B M. 1:100 Stand: 11.09.2019	
4.14	Plan Schnitt C-C und Schnitt D-D M. 1:100 Stand: 11.09.2019	
4.15	Ansichten M. 1:100 Stand: 11.09.2019	
4.16	Baubeschreibung	3 Seiten
4.17	Anlage I/7 zur VV BauPrüfVO – Baubeschreibung	2 Seiten
4.18	Stellplatznachweis	1 Seite

4.19	Anlage I/8 zur BauPrüfVO – Betriebsbeschreibung	2 Seiten
4.20	Berechnung zur Kostenermittlung	1 Seite
4.21	Brandschutzkonzept der Halfkann + Kirchner PartGmbH vom 06.08.2019, 2 Anhänge (Löschwassernachweis, 8 Brandschutzpläne)	40 Seiten

Ordner 2

0	Inhaltsverzeichnis	2 Seiten
5	Anlage und Betrieb	
5.1	Beschreibungen zur Anlage und zum Betrieb	4 Seiten
5.2	Anlagenbeschreibung	10 Seiten
5.3	Emissionsbilanz und Emissionsquellenplan (M. 1:500)	2 Seiten
5.4	Fließbild (M. 1:100), Apparateliste	8 Seiten
5.5	Maschinenaufstellpläne	
5.5.1	Hülsenfruchtvermahlung Schnitte und Ebenen Blatt 1 M. 1:100 vom 20.09.2019	
5.5.2	Hülsenfruchtvermahlung Schnitte und Ebenen Blatt 2	
5.5.3	Hülsenfruchtvermahlung Schnitte und Ebenen Blatt 3	
5.5.4	Hülsenfruchtvermahlung Schnitte und Ebenen Blatt 4	
5.5.5	Hülsenfruchtvermahlung Schnitte und Ebenen Blatt 5	
5.5.6	Hülsenfruchtvermahlung Schnitte und Ebenen Blatt 6	
5.5.7	Hülsenfruchtvermahlung Schnitte und Ebenen Blatt 7	
5.6	Ausgangszustandsbericht und Beschreibung der Maßnahmen zum Schutz von Boden und Grundwasser (Überwachungskonzept) oder AZB-Konzept	2 Seiten
5.7	Stellungnahme Arbeitsschutz	2 Seiten
5.8	Immissionsschutz-Gutachten (Schallimmissionsprognose) uppenkamp und partner vom 15. Juli 2019, Nr. 103 1619 18, 28 Seiten Anhang	43 Seiten
5.9	Immissionsschutz-Gutachten (Staubimmissionsprognose) uppenkamp und partner vom 1. Oktober 2019, Nr. 118 1418 18, 99 Seiten Anhang	66 Seiten
5.10	Bericht zur Feststellung und Beurteilung von Explosionsgefährdungen („Gutachterliche Stellungnahme Explosionsschutz“), Bericht-Nr.: Ex-ST_03-19_Rei der B.A.D Gesundheitsvorsorge und Sicherheitstechnik GmbH vom 15.07.2019	30 Seiten
6	Umwelt und Naturschutz	
6.1	UVP, FFH, Arten- und Naturschutz	2 Seiten
7	Sonstige Unterlagen	
7.1	Erklärungen zum Arbeitsschutz	1 Seite
7.2	Auskunft aus dem Altlastenkataster	1 Seite
7.3	Auskunft zur Kampfmittelfreiheit	2 Seiten
7.4	Auskunft Bergsenkungsgebiet	1 Seite